

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

22.09.2020 III 51-1.7.4-16/20

#### Nummer:

Z-7.4-3408

#### **Antragsteller:**

K. Schräder Nachf. Hemsack 11-13 59174 Kamen

### Geltungsdauer

vom: 22. September 2020 bis: 19. August 2024

## Gegenstand dieses Bescheides:

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3408 vom 19. August 2019. Der Gegenstand ist erstmals am 30. Januar 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 9 | 22. September 2020

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 9 | 22. September 2020

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand sind Wand-, Decken- und Dachdurchführung für Abgasanlagen mit der Bezeichnung "Schräder Wand-, Decken- und Dachdurchführung". Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung ist zur Durchführung von ein- und doppelwandigen Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm mit einer mindestens 25 mm dicken Dämmstoffschicht durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann.

An die Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 450 °C erzeugen.

Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus und der verwendeten Werkstoffe der Bauelemente "Schräder Wand-, Decken- und Dachdurchführung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung darf nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

Bauelemente	Max. Anwendungs- temperatur bei Nennwärme- leistung der Feuer- stätte	Gesamtlänge der Durch- dringung [mm]	Wand-Decken- Dachaufbau	
			Dicke der Dämm- stoff- schichten [mm]	Wärme- leitfähigkeit W/(mK)
Wanddurchführung I	400 °C	≤ 360	≤ 360	≥ 0,035
Wanddurchführung II	450 °C	≤ 460	≤ 460	≥ 0,035
Wanddurchführung III	400 °C	≤ 455	≤ 180	≥ 0,035
Deckendurchführung I	400 °C	≤ 500	≤ 500	≥ 0,035
Deckendurchführung II	450 °C	≤ 600	≤ 600	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung besteht aus verschiedenen Dämmstoffen mit unterschiedlichen Dicken in Abhängigkeit der Anwendungstemperatur.

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt.



Nr. Z-7.4-3408

#### Seite 4 von 9 | 22. September 2020

Im Genehmigungsverfahren wurden Dämmstoffe mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: Baustoffklasse und Nennrohdichte nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Dämmstoffe

Bezeichnung/Firma	Baustoff- klasse <sup>1</sup> ,	Nennrohdichte² [kg/m³]	Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung Nr./Datum
VARIOTHERM 500 der Firma Techno-Physik Engineering GmbH, 45066 Essen	A1	70-180	Prüfberichte gemäß Abschnitt 2.2.1, Tabelle 3
MULTITHERM 550 der Firma Techno-Physik Engineering GmbH, 45066 Essen	A1	130	Prüfberichte gemäß Abschnitt 2.2.1, Tabelle 3
THERMAX SL der Firma MINERALKA d.o.o, A-3300 Amstetten	A1	520	Prüfberichte gemäß Abschnitt 2.2.1, Tabelle 3 sowie 1812-CPR-0150 vom 03.07.2018

#### 2.1.1 Wanddurchführung I

Die Wanddurchführung I entsprechend der Anlage 1 besteht aus

- a) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ VARIOTHERM 500 mit einer Wanddicke von 10 mm,
- b) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ MULTITHERM 550 mit einer Wanddicke von 75 mm,
- c) einer Aluminiumfolie als Kaschierung für die Außenseite der Multitherm-Schale,
- d) einer quadratischen Abdeckplatte aus nichtbrennbarem Vermiculite Typ Thermax SL als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 615 mm x 615 mm und
- e) einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Wanddurchführung.

### 2.1.2 Wanddurchführung II

Die Wanddurchführung II entsprechend den Anlagen 3 und 4 besteht aus

- f) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ VARIOTHERM 500 mit einer Wanddicke von 10 mm,
- g) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ MULTITHERM 550 mit einer Wanddicke von 115 mm,
- h) einer Aluminiumfolie als Kaschierung für die Außenseite der Multitherm-Schale,
- i) einer quadratischen Abdeckplatte aus nichtbrennbarem Vermiculite Typ Thermax SL als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 615 mm x 615 mm und
- j) einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Wanddurchführung.

1 DIN 4102-4:2016-05 Bra

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil

Nennwert



Nr. Z-7.4-3408

Seite 5 von 9 | 22. September 2020

### 2.1.3 Wanddurchführung III

Die Wanddurchführung III führt durch eine 240 mm dicke massive Wand aus Mauersteinen und einer außen aufgesetzten 180 mm dicken Dämmschicht aus Polystyrol, Typ 035 WDV 180, Wärmeleitfähigkeit 0,035W/mK. Die Dämmschicht wird auf die Wand vollfugig verklebt (ca. 10 mm).

Wanddurchführungsschutz für die Dämmschicht aus Polystyrol:

- u) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ VARIOTHERM 500 mit einer Wanddicke von 10 mm (Ausgleichsschicht),
- v) einer kreisrunden Rohrschale aus Dämmstoff Typ MULTITHERM 550 mit einer Wanddicke von 93 mm mit einer Aluminiumfolie an der Außenseite,
- w) Die Außenseite ist mit 5 mm dicker Gewebespachtelung (Edelputz) zu versehen.

Wanddurchführungsschutz für die Wand aus Mauersteinen:

- x) einer 25 mm dicken Dämmschale,
- y) die Innenraumseite ist mit mineralischem Dickschichtputz zu versehen.

## 2.1.4 Dach- und Deckendurchführung I

Die Dach- und Deckendurchführung I entsprechend der Anlage 2 besteht aus

- k) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ VARIOTHERM 500 mit einer Wanddicke von 10 mm.
- I) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ MULTITHERM 550 mit einer Wanddicke von 75 mm,
- m) einer Aluminiumfolie als Kaschierung für die Außenseite der Multitherm-Schale,
- n) einer quadratischen Abdeckplatte aus nichtbrennbarem Vermiculite Typ Thermax SL als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 615 mm x 615 mm und
- o) einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Durchführung.

### 2.1.5 Dach- und Deckendurchführung II

Die Dach- und Deckendurchführung II entsprechend der Anlage 5 besteht aus

- p) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem D\u00e4mmstoff Typ VARIOTHERM 500 mit einer Wanddicke von 15 mm.
- q) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Dämmstoff Typ MULTITHERM 550 mit einer Wanddicke von 110 mm,
- r) einer Aluminiumfolie als Kaschierung für die Außenseite der Multitherm-Schale,
- s) einer quadratischen Abdeckplatte aus nichtbrennbarem Vermiculite Typ Thermax SL als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 615 mm x 615 mm und
- t) einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Durchführung.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung ist werkmäßig, entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Beschreibung der Fertigungstechnik sowie gemäß den Festlegungen der Prüfberichte gemäß Tabelle 3, herzustellen.



Nr. Z-7.4-3408

Seite 6 von 9 | 22. September 2020

Tabelle 3: Prüfberichte

Prüfstelle	Bericht-Nr.	Datum
TÜV SÜD Industrie Service GmbH	A 1761-00/08	21.10.2008
	A 1826-00/09	10.12.2009
	A 1826-01/12	11.05.2012
	A 1826-04/13	01.08.2013
	A 1826-05/13	12.12.2013
	A 1826-06/14	28.03.2014

## 2.2.2 Kennzeichnung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



Nr. Z-7.4-3408

Seite 7 von 9 | 22. September 2020

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
	Dämmstoff VARIOTHERM	Übereinstimmung mit den Produktdaten,		Herstellerangaben
	500	Baustoffklasse A1,		DIN 4102-4 <sup>1</sup>
2.1.		Nennrohdichte, Wanddicke		Abschnitt 2.1
	Dämmstoff MULTITHERM	Übereinstimmung mit den Produktdaten,	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben
	550	Baustoffklasse A1,		DIN 4102-4 <sup>1</sup>
		Nennrohdichte, Wanddicke		Abschnitt 2.1
	Vermiculiteplatte Thermax SL	Übereinstimmung mit den Produktdaten,		Herstellerangaben
		Baustoffklasse A1,		DIN 4102-4 <sup>1</sup>
		Nennrohdichte,		20 mm
		Wanddicke,		615 mm x 615 mm
		Abmessungen		
	Fertige Durchführung	Abmessungen, Kennzeichnung	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3408

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Seite 8 von 9 | 22. September 2020

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Die 25 mm dicke erforderliche Dämmstoffschicht zur Ummantelung des einwandigen Abgasrohres muss nachfolgend aufgeführten Produktmerkmalen entsprechen.

Es dürfen nur Dämmstoffe nach DIN EN 14303³ verwendet werden, deren Rußbrandbeständigkeit nachgewiesen ist und deren obere Anwendungsgrenztemperatur nach v.g. Norm größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der Abgasanlage ist. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Verfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden.

Der äußere Abschluss ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximalen Baulängen nicht überschritten werden und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

#### 3.2 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

3 DIN EN 14303:2016-08

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015



Nr. Z-7.4-3408

### Seite 9 von 9 | 22. September 2020

Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge oder anderem geeigneten Werkzeug ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Die bauausführende Firma, die die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)<sup>4</sup>.

Ronny Schmidt Beglaubigt Referatsleiter Hajdel

4 Nach Landesrecht



















